Sprechsaal : einige Randglossen zum Berner Anti-Kino-Gesetzes-Vorschlag

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 23

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

also ein paar vergnügte und lehrreiche Stunden verschaffen will, versäume nicht, die Vorstellungen im Volkshaussaal zu besuchen; es wird jedermann hochbefriedigt sein.

Deutschland.

— Der Lokalverband der Kinematographen-Interessenten für Hamburg und Umgebung tagte unter dem Vorsitz von Herrn Kampehl-Gürcke im „Pilsener Hof". Nach Erledigung des Kassen- und Jahresberichts wurde über die Stellenvermittlung des Verbandes gesprochen und dabei hervorgehoben, daß sie sehr gut gearbeitet habe. Die Vermittlung von Arbeitskräften sei sowohl für die Inhaber wie für die Angestellten kostenlos. Nachdem der Vorsitzende mitgeteilt hatte, daß Herr Dr. Carl Albrecht zum Verbandssyndikus gewählt worden sei, hielt dieser selbst einen Vortrag über das Thema: „Polizei und Kino". Er wandte sich zunächst der Frage „Kind und Kino" zu, beleuchtete das Für und Wider und verweilte dann lange Zeit bei Paragraph 4 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1864. Dabei gab er seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß das Gesetz, das heute immer noch von der Polizei und von dem Gericht angewendet werde, nicht auf die Kinoverhältnisse anwendbar sei. Bei einem neuen Reichsgewerbegesetz werde eine entsprechende Aenderung einzutreten haben. Die Kinos seien nicht zu den „Schaustellungen aller Art" zu rechnen, sondern zum Theater. Nach dem Vortrag fand eine längere Besprechung der angeschnittenen Fragen statt, die jedoch für die Oeffentlichkeit wenig Interesse haben.

Oesterreich-Ungarn.

— **Ein nachahmenswertes Vorbild.** Herr Lambert Schmidt, Inhaber des Helios-Kinematographentheaters in Wien, widmete die gesamte Bruttoeinnahme je einer Familienvorstellung am 1., 8. und 11 Juni d. J. dem Zweigverein Wien-Leopoldstadt des Patriotischen Hilfsvereines vom Roten Kreuz in Niederösterreich. Die Vorstellung am 1. Juni war bereits völlig ausverkauft. Für die Vorstellung am 8. Juni hat ein Leopoldstädter Fabrikant sämtliche 400 Sitze zur Ueberlassung an rekonvaleszente Soldaten gekauft.

Italien.

— **Zum Krieg mit Italien.** Jetzt, wo sich die Augen der ganzen Welt auf den österreichisch-italienischen Kriegsschauplatz richten, ist es erklärlich, daß das Publikum so bald wie möglich in den Kinotheatern davon Schlachtenbilder sehen möchte. Sofort nach Kriegsausbruch hat die Firma „Eiko" Maßnahmen getroffen, um diesem verständlichen Verlangen des Publikums entsprechen zu können. „Eiko" hofft, in den allernächsten Tagen in der Lage sein zu können, daß sich den authentischen Kriegsberichten von der Ost- und Westfront, dem türkischen Kriegsschauplatz und den Karpathenkämpfen jetzt auch noch Bilder vom österreichisch-italienischen Kampfplatz anschließen werden.

Amerika.

— **Eine neue Projektionswand für Kinos.** Ein Amerikaner hat nach der „Lichtbildbühne" ein Patent auf eine nicht reflektierende Projektioswand genommen. Sie besteht aus einer glasartigen Masse mit einem Ueberzug, ähnlich dem, der für die Platten der Farbenphotographie benutzt wird, nämlich aus mikroskopisch kleinen vielfarbigen Stärkekörnchen. Trotz der Farbenmenge erscheint die Wand dem Auge farblos. Ihr Zweck ist, das sonst reflektierte Licht zu absorbieren. Sie läßt also kein anderes Licht durch, als das auf sie direkt vom Apparat projezierte, wodurch die Bilder sehr an Helligkeit gewinnen. Eine Ermüdung der Augen des Beschauers wird dadurch vermieden. Die Wand soll sich auch für Vorführungen bei Tageslicht oder in hell erleuchteten Sälen eignen.

Sprechsaal.

Einige Randglossen zum Berner Anti-Kino-Gesetzes-Vorschlag.

Zum Berner Antikinogesetz, das übrigens im „Kinema" eine einläßliche Besprechung erfuhr, erhalten wir aus Basel noch weitere Ausführungen, die wir glauben ad acta legen zu dürfen. Die einleitenden Sätze mögen jedoch Platz finden:

Der Ver—fasser des Gesetzesvorlage ist zweifellos auf anderen Gebieten eine außerordentlich tüchtige Kraft. Denn die Möglichkeit ist nicht auszudenken, daß ein Mann, der in einer einzigen Vorlage eine solche Summe Einfältigkeit, Mißachtung der Gesetze, Widersinn und Uebelwollen zusammenbringt, auf einem sehr wichtigen Staatsposten stehen kann, wenn er nicht anderseits ganz ungewöhnliche Qualitäten aufzuweisen hat. — Auch ist es nur der Haß, der seinen Blick trübt, denn er haßt das Kino bis aufs Blut — wollte sagen bis auf das Geld, das er dem Kino für den Staat abknöpfen möchte. In seinen Augen ist der Mensch nur Objekt der Bevormundung und Polizeiverordnung. Er kennt ihn nur als ein Wesen, das der Polizei Unannehmlichkeiten und Arbeit verursacht. und es wäre ihm wahrscheinlich am liebsten, wenn man den lieben Mitmenschen sein Lebtag lang nur mit gebundenen Beinen, Scheukappen und einem Ring durch die Nase über die Straße führen würde. Ich will den Vergleich nicht weiter ausspinnen, sonst sagt Herr Tsch. obendrein noch, bei den Ochsen sind die Vorsichtsmaßregeln nicht nötig.

Was ich an der Vorlage vermisse, ist die Vorschrift, daß die Kinobesitzer und ihre Angehörigen einen gelben Fleck auf dem Rock zu tragen, daß sie außerhalb der Stadt zu wohnen haben und vogelfrei sein sollen — dazu schließlich noch einen Hinweis auf Sibirien.